



Hinweisblatt der Stadt Weißenfels

über allgemeine Ordnungsregeln

Mit diesem Hinweisblatt möchten wir für Bürger der Stadt Weißenfels und ihrer Ortsteile einige wichtige Bestimmungen kurz zusammengefasst aufzeigen:

- Ruhezeiten / ruhestörender Lärm:

Es gelten folgende **Ruhezeiten**:

Nachtruhe in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr

Mittagsruhe (nur in der Kernstadt Weißenfels) in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr

Sonn- und Feiertage ganztags

Diese Ruhezeiten gelten nur in Gebieten, welche vorwiegend dem Wohnen und der Erholung dienen.

In diesen Zeiten sind alle Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören (z. B. Rasenmähd, Bohren, Hämmern usw.).

Rechtliche Grundlage: § 4 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weißenfels

Unabhängig von den Ruhezeiten in den genannten Gebieten gilt für die gesamte Stadt (einschließlich der Ortsteile) die Regelung des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz. Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Darüber hinaus gilt unbeschadet der Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, wonach an Sonn- und Feiertagen bis auf wenige Ausnahmen öffentliche bemerkbare Handlungen und Arbeiten verboten sind, welche die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage zuwiderlaufen. Weiterhin gelten für die gesamte Stadt die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, wonach Geräte wie z.B. Rasenmäher nur im Zeitfenster 7 bis 20 Uhr betrieben werden dürfen. Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler dürfen sogar nur im Zeitfenster 9 bis 13 Uhr und 15 bis 17 Uhr betrieben werden (Ausnahme Geräte mit EU-Umweltzeichen für besonders immissionsarmen Betrieb).

- Hundehaltung:

Hunde sind innerhalb der geschlossenen Ortschaft in öffentlichen Bereichen stets angeleint zu führen. Zu den öffentlichen Bereichen gehören im Falle von Mietshäusern auch die Bereiche, welche von allen Mietern genutzt werden (z. B. Treppenhäuser und Hofbereiche).

Für die Beseitigung des Hundekots sind mehrere geeignete Behältnisse mitzuführen. Rechtliche Grundlage: § 5 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weißenfels

Die Anmeldung eines Hundes hat spätestens 14 Tage nach Zuzug bzw. nach Neuanschaffung des Hundes zu erfolgen. Jeder Hundehalter ist verpflichtet seinen Hund mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen und eine Haftpflichtversicherung für den Hund abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Rechtliche Grundlage: Hundesteuersatzung der Stadt Weißenfels; Hundegesetz Land Sachsen-Anhalt

- Offene Feuer und Grillen

Das Anlegen und Unterhalten von Feuern ist ausschließlich auf nichtöffentlichen Flächen in Feuerschalen mit einer Grundfläche von bis zu 1 Quadratmeter und nur beim Verbrennen von unbehandeltem Holz gestattet, wenn dadurch keine übermäßigen Immissionen entstehen und ein Übergreifen auf andere brennbare Stoffe ausgeschlossen ist. Für Brauchtums- und Traditionsfeuer können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen genehmigt werden. Der Antrag ist bei der Abteilung Ordnung der Stadt Weißenfels mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung zu stellen.

Das Grillen ist auf Straßen und in Anlagen verboten. Ausgenommen ist das Grillen an ausgewiesenen Grillplätzen sowie zu öffentlichen Veranstaltungen.

Rechtliche Grundlage: § 6 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weißenfels

Von dem Verbot ausgenommen sind auch Feuer nach den Maßgaben der Verbrennungsverordnung für Gartenabfälle des Burgenlandkreises. Danach ist nur in den Monaten März und Oktober von Montag bis Freitag 9 – 18 Uhr sowie Sonnabend 9 – 12 Uhr das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle erlaubt. Dies gilt nicht für Grundstücke in der Kernstadt (Gemarkung) Weißenfels sowie im Ortsteil Boraus – hier gilt ein generelles Verbrennungsverbot.

- Tierfütterung

Das Füttern von freilebenden Tieren im Stadtgebiet ist verboten; dies gilt nicht für die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern.

Rechtliche Grundlage: § 10 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weißenfels

- Nicht angemeldete/ nicht zugelassene Kraftfahrzeuge

Diese dürfen generell nicht im öffentlichen Straßenraum und auch nicht auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden. Diese Kraftfahrzeuge sind auf Privatgrundstücken abzustellen.

Rechtliche Grundlage: Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

- Müllentsorgung

Müll ist generell über die bereitgestellten Behälter ordnungsgemäß zu entsorgen.

Müllablagerungen im Stadtgebiet/im öffentlichen Straßenraum oder auch in der freien Landschaft sind generell verboten.

Anfallender Sperrmüll bis zu 2 m³ pro Jahr kann kostenfrei (mit der Bonuskarte aus dem Abfallratgeber) oder kostengünstig auf dem Wertstoffhof Weißenfels, Straße am Wehr abgegeben werden.

Auch ist die Abholung von bis zu 2 m³ Sperrmüll pro Person im Haushalt in einem Jahr möglich. Dies muss telefonisch oder online angemeldet werden.

Sperrmülltelefon der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd: 034445/223-41

Weitere Informationen und Hinweise finden Sie auch auf der Internetseite der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd unter www.awsas.de

Für Grundstückseigentümer:

- **Anliegerpflichten** (Gehweg/Straßenrinne reinigen, Unkraut entfernen) sind einmal wöchentlich durchzuführen. Grobe Verschmutzungen sind sofort zu entfernen.
- Die Reinigungspflicht erstreckt sich für die auf beiden Seiten angrenzenden Grundstücke bis zur Fahrbahnmitte der jeweiligen Straßen, bei nicht vorhandener Fahrbahn bis zur Straßenmitte.
- Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so obliegt die Reinigung desselben den Eigentümern der Grundstücke, welche an den Gehweg angrenzen.
- Bei Eckgrundstücken erstrecken sich die Anliegerpflichten auf alle angrenzenden Straßenteile.
- Im Winter hat die Schneeräumung in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 21.00 Uhr unverzüglich zu erfolgen. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Schneeräumung gelten die Regelungen zu den Anliegerpflichten entsprechend.

Rechtliche Grundlage: Straßenreinigungssatzung der Stadt Weißenfels

- Hecken, Sträucher u. ä., welche an den öffentlichen Gehweg/den öffentlichen Straßenraum angrenzen, sind so zurückzuschneiden, dass der Straßenverkehr bzw. Passanten nicht behindert werden (d. h. bis zur Grundstücksgrenze).

Rechtliche Grundlage: Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

- Bebaute Grundstücke sind mit der festgesetzten **Hausnummer** zu versehen. Die Hausnummer ist so anzubringen, dass sie zu jeder Zeit von der Fahrbahnmitte der Straße, welcher das Grundstück zugeordnet ist, gut sicht- und lesbar ist.

Rechtliche Grundlage: § 9 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weißenfels

- Anzeigepflicht für Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies mindestens vier Wochen vorher bei der Stadt Weißenfels anzuzeigen. Eine anzeigepflichtige öffentliche Veranstaltung nach Satz 1 liegt vor, wenn die zu erwartende Besucherzahl 100 übersteigt und die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien stattfindet. Der Begriff „öffentliche Veranstaltung“ umfasst sämtliche Veranstaltungen an Orten, zu denen die Öffentlichkeit zugelassen ist, entweder aufgrund der Art des Ortes (z.B. Diskotheken) oder aufgrund der Beziehung zwischen den Veranstaltern und den Gästen. Auch wenn Eintrittsgeld verlangt oder Eintrittskarten verkauft werden, handelt es sich hier um eine öffentliche Veranstaltung. Wenn zur Feier eines bestimmten Ereignisses nur geladene Gäste Zutritt haben, handelt es sich nicht um eine öffentliche Veranstaltung (z.B. Hochzeitsfeier, Geburtstagsfeier). Weiterhin gilt die Anzeigepflicht nicht für Sportveranstaltungen.

Sonstige Rechtsvorschriften, welche im Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder Versammlung stehen bleiben unberührt.

Rechtliche Grundlage: § 12 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weißenfels

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadtverwaltung Weißenfels
Fachbereich II Bürgerdienste – Abt. Ordnung
Tel. 03443/370 362